

**Zehnte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
(MPO - WiPäd)**

vom 18.09.2018

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende zehnte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Wirtschaftspädagogik) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-WiPäd) in der Fassung vom 05.09.2017 (Amtliche Mitteilungen 077/2017, berichtigt in Amtliche Mitteilungen 088/2017) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.09.2018 genehmigt.

Abschnitt I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Anlage 16 folgende neue Anlage eingefügt:
„Anlage 17: Geschichte“.
2. § 5 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:
„Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in das Studium
 - der beruflichen Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 27 Kreditpunkten,
 - eines Unterrichtsfaches gemäß der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils gültigen Fassung im Umfang von 45 Kreditpunkten. Dabei kann im Rahmen der Fächerkombinationsregelungen der Nds. MasterVO-Lehr ein Unterrichtsfach, wenn es nicht Bestandteil des Studienangebots der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist, gemäß Kooperationsvertrag mit anderen Universitäten studiert werden.
Anstelle des Unterrichtsfaches kann Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen gewählt werden,
 - der Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 12 Kreditpunkten,
 - der Praxismodule im Umfang von 12 Kreditpunkten sowie
 - des Masterarbeitsmoduls im Umfang von 24 Kreditpunkten.“
3. § 6 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 wird Abs. (3) gestrichen. Folgender neuer Absatz (3) wird eingefügt:
„Die Amtszeit der Mitglieder (und stellvertretenden Mitglieder) des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes (sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters) ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils zum 1. April eines Jahres.“
5. In § 9 Abs. (1) werden die Worte „auf Antrag der oder des Studierenden“ vor dem Wort „ohne“ eingefügt.
6. § 9 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:
„Auf Antrag können Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die außerhalb von Hochschulstudiengängen erworben worden sind, angerechnet werden, sofern sie hinreichend nachgewiesen werden und nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind zu den Kompetenzzielen der Studienmodule, auf die sie angerechnet werden sollen. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich.
Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angerechnet werden.
Kann die Gleichwertigkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen mit den einschlägigen Kompetenzzielen auf Grundlage der eingereichten Nachweise nicht hinreichend festgestellt werden, kann eine Überprüfung der anzurechnenden Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen in einem angemessenen Rahmen mit einer Dauer von i. d. R. 15 - 20 Min. unter Bezug-

nahme auf die eingereichten Unterlagen durch eine Modulverantwortliche oder einen Modulverantwortlichen erfolgen. Die Überprüfung kann sich auf mehrere Module beziehen, wenn die Anrechnung mehrerer, inhaltlich verwandter Module beantragt wurde.“

7. In § 9 Abs. (4) wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen.“
8. In § 9 Abs. (4) werden Satz 2 und 3 gestrichen. Folgende neue Sätze 2, 3 und 4 werden eingefügt:
„Noten aus einem nicht vergleichbaren Notensystem werden, sofern der Prüfungsausschuss nichts anders bestimmt, nach der bayerischen Formel umgerechnet. § 14 Abs. 5 gilt entsprechend. Sofern eine Umrechnung nicht möglich ist, wird die Prüfungsleistung abweichend von § 14 mit „bestanden“ angerechnet.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
9. In § 9 wird folgender neuer Absatz (5) eingefügt:
„Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungsbefugnis auf eine Fachvertreterin oder einen Fachvertreter des jeweiligen Faches, in dem die Anrechnung inhaltlich entschieden werden soll, übertragen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.“
10. In § 12 wird Abs. (19) ersatzlos gestrichen.
11. In § 14 Abs. (2) Satz 3 wird die Zahl „10“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
12. In § 18 Abs. (3) wird der Satz 3 ersatzlos gestrichen.

13. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Anlage 2
Zeugnis

1. Die Fußnote am Ende des Zeugnisses wird wie folgt neu gefasst:
„*)¹ Notenstufen: 1,00 - 1,50 sehr gut; 1,51 - 2,50 gut; 2,51 - 3,50 befriedigend; 3,51 - 4,00 ausreichend“

14. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

Anlage 2 a
Zeugnis (in englischer Sprache)

1. Die Fußnote am Ende des Zeugnisses (in englischer Sprache) wird wie folgt neu gefasst:
„*)¹ Grading scale: 1,00 - 1,50 Very Good; 1,51 - 2,50 Good; 2,51 - 3,50 Satisfactory; 3,51 - 4,00 Sufficient“

15. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8 **Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik**

Punkt 3 „Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen“ wird wie folgt neu gefasst:

3. Unterrichtsfach Informatik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Der Master of Education Wirtschaftspädagogik gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich sind 27 KP, im Wahlpflichtbereich 18 KP zu erbringen. Unter den Wahlpflichtmodulen müssen gewählt werden

- 6 KP aus dem Bereich Recht und Gesellschaft
- 12 KP aus dem Bereich Praktische Vertiefung der Informatik

Pflichtbereich

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf701 Didaktik der Informatik II	Pflicht	1V1Ü	6	Portfolio
inf005 Softwaretechnik I	Pflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio
inf600 Wirtschaftsinformatik I	Pflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf007 Informationssysteme I	Pflicht	1V 1Ü	6	Klausur oder mündl. Prüfung
inf712 Aktuelle Themen aus dem Gebiet 'Didaktik der Informatik' I	Pflicht	1V oder 1S	3	Referat oder mündliche Prüfung
Gesamt			27	

Recht und Gesellschaft

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf851 Informatik und Gesellschaft	Wahl-pflicht	1S 1PR	6	Portfolio
wir806 Informationstechnologierecht	Wahl-pflicht	1VL 1Ü	6	Referat oder Klausur oder mündliche Prüfung
Gesamt			6	

Praktische Vertiefung der Informatik

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf009 Praktikum Datenbanken	Wahl-pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
inf014 Praktikum Betriebssysteme	Wahl-pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
inf018 Medienverarbeitung	Wahl-pflicht	1V 1PR	6	Fachpraktische Übung
inf021 Praktikum Fortgeschrittene Java-Technologien	Wahl-pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung

Inf202 Praktikum Technische Informatik	Wahl- pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
inf406 Praktikum Realzeitsysteme	Wahl- pflicht	1P	6	Fachpraktische Übung
inf800 Proseminar Informatik	Wahl- pflicht	1SE	3	Referat
inf808 Aktuelle Themen der Informatik	Wahl- pflicht	1 Veranstaltung aus V, Ü, S, P, PR	3	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf803 Spezielle Themen der Informatik I	Wahl- pflicht	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
inf804 Spezielle Themen der Informatik II	Wahl- pflicht	2 Veranstaltungen aus V, Ü, S, P, PR	6	Portfolio oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur
Gesamt			12	

16. Die Anlage 9 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Mathematik

1. Ziele des Studiums

Das Studium mit dem Abschlussziel „Master of Education“ soll die fachlichen und fachdidaktischen Grundlagen bereitstellen, um das Fach Mathematik als allgemeinbildendes Fach an Berufsbildenden Schulen wissenschaftlich fundiert unterrichten zu können. Das Studium soll auch dazu befähigen, sich selbständig berufsbegleitend in weitere Gebiete der Mathematik und des Mathematikunterrichts vom fachlichen und fachdidaktische Standpunkt aus einzuarbeiten zu können. Der Wert lebenslanger und berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung soll erkannt und die notwendigen fundamentalen Kenntnisse dazu erworben werden.

Im Zwei-Fächer-Masterstudiengang (M. Ed.) werden die mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten aus dem BA-Studienbereich bzw. anderen Grundstudien erweitert und vertieft. Da im BA-Studienbereich nur 30 Kreditpunkte erworben werden, d. h. nur die Basismodule vorliegen, sind aus dem BA-Studienprogramm für das gymnasiale Lehramt die Module Geometrie, Stochastik und Einführung in die Mathematikdidaktik nachzuholen. Ebenfalls verpflichtend ist es, weitergehend und systematisch Kenntnisse in der mathematischen Modellierung praxisrelevanter Fragestellungen zu erwerben. Außerdem werden praktische Erfahrungen mit verschiedenen mathematischen Softwaresystemen für Anwendungen der Mathematik gesammelt und auch die unterrichtlichen Implikationen solcher Systeme betrachtet. In einem Seminar soll auch abermals auf fortgeschrittener Stufe die Darstellung mathematischer oder didaktischer Sachverhalte erprobt und diese reflektiert werden. Dabei soll in mindestens einem Teilgebiet soweit Einblick in forschungs- und anwendungsnahe Gebiete der Mathematik und ihrer Didaktik gewonnen werden, dass wissenschaftliche Arbeitsweisen sichtbar werden können. Auch in den weiteren Veranstaltungen steht die Orientierung an der Forschung zunehmend im Vordergrund. Die Master-Arbeit soll die eigenständige Bearbeitung eines Themas aus der Mathematik oder der Mathematikdidaktik beinhalten.

Studienziele sind somit:

- Vertiefte und gegenüber dem BA-Studienprogramm erweiterte mathematische Kenntnisse, vor allem in den Gebieten, die für den gymnasialen Schulunterricht und die Vermittlung mathematischer Inhalte außerhalb der Schule relevant sind.
- Vertiefter und erweiterter Einblick in ein Gebiet aktueller Forschung in der Mathematik.
- Befähigung zur eigenständigen Einarbeitung in neue Unterrichtsgebiete.
- Fähigkeit, selbständig mathematische Inhalte für Bildungsprozesse auszuwählen und zu beurteilen, sowohl hinsichtlich der Anwendungen der Mathematik im Alltag und in anderen Fächern, als auch hinsichtlich der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium.
- Fähigkeiten, im mathematischen Unterricht auftretende Probleme des Lehrens und Lernens reflektiert angehen zu können.
- Reflektierte Erfahrungen zur historischen Entwicklung, den philosophischen Grundlagen und zu den Anwendungen von Mathematik.

2. Empfehlungen für das Studium

Englische Sprachkenntnisse sind für das Studium und vor allem beim Anfertigen der Master-Arbeit nicht nur hilfreich, sondern wegen des Literaturzugangs unverzichtbar. Eine formelle Überprüfung findet jedoch nicht statt. Es wird dringend empfohlen, bei entsprechenden Angeboten und Wahlmöglichkeiten im Professionalisierungsbereich zusätzlich Veranstaltungen zu belegen, die sich auf allgemeine Aspekte des Faches Mathematik beziehen.

3. Besondere Voraussetzungen

Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines Studiums nachweisen kann, das die Grundlagen des Fachs Mathematik enthält. Als Orientierung hierfür gilt der Umfang des Basiscurriculums des an der Universität Oldenburg vorgehaltenen Zwei-Fächer- Bachelor-Studiengangs in Mathematik.

4. Mathematik mit dem Berufsziel Lehramt an Berufsbildenden Schulen

Richtschnur für die Module im Master-Studiengang ist die Vertiefung und Erweiterung der im BA- Studium erworbenen mathematischen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Vertiefungen können nach Maßgabe des Angebots frei gewählt werden, wobei die Studierenden auch das Thema der abschließend zu schreibenden Master-Arbeit im Auge behalten sollten.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mat210 Einführung in die Stochastik	Pflicht	1 VL, 1 UE	9	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat220 Grundlagen der Mathematikdidaktik	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder 1 Hausarbeit oder Fachpraktische Übung
mat230 Geometrie	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat320 Mathematische Modellierung	Pflicht	1 VL , 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat425 Didaktik der Algebra und Geo- metrie	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat440 Vertiefung in einem mathematischen Gebiet I (nicht Mathematikdidaktik)	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
mat435 Didaktik der Analysis und Stochastik	Pflicht	1 VL, 1 UE	6	1 Klausur (max. 3 Std.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Min.) oder Fachpraktische Übung
Gesamt			45	

5. Nähere Angaben zu Modulprüfungen, aktiver Teilnahme, Bonuspunkten und Freiversuch

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung kann in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen), eine „aktive Teilnahme“ gefordert werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Aktive Teilnahme gemäß § 10 Abs. 5 ist die regelmäßige, dokumentierte und erfolgreich abgeschlossene Beteiligung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in

der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentisches Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(2) Bei der Bewertung von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 5 angerechnet werden. Bonusleistungen werden veranstaltungsbegleitend entsprechend §11 Abs. 11 (Portfolio) erbracht. Die Bestnote kann auch ohne Bonusleistungen erreicht werden. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson (Studentische Mitglieder der Studienkommission oder Studiendekanin/Studiendekan) einzubeziehen.

(3) Der Freiversuch gemäß § 16 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

17. Die Anlage 17 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 17 **Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte**

1. Ziele des Studiums

Das Masterstudium vermittelt den Studierenden – aufbauend auf einem Bachelorabschluss – die für eine Lehrertätigkeit an berufsbildenden Schulen im Fach Geschichte erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt, so dass sie in der Lage sind zu wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischer Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln. Darüber hinaus werden die Studierenden befähigt, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln. Das Studium schafft so zugleich die Voraussetzungen zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt.

2. Besondere Voraussetzungen

Die Kenntnis einer Fremdsprache und fachbezogene Lateinkenntnisse sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Anlage 4 der Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung. Der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse wird durch das erfolgreiche Bestehen einer Klausur in einem lateinischen Lektürekurs erbracht (Dauer: 90 Min.; Umfang: Übersetzung eines Textes von max. 80 Wörtern mit Hilfsmitteln und Beantwortung einer Interpretationsfrage zum Text).

3. Geschichte mit dem Berufsziel Lehramt an berufsbildenden Schulen

Das Fach Geschichte wird mit einem Anteil von 45 Kreditpunkten studiert. Hierzu werden nach Maßgabe gemäß Abschnitt b) insgesamt 6 Module aus dem nachfolgenden Modulkatalog belegt.

a) Modulkatalog

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ges112 Geschichte des Altertums	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges122 Geschichte des Mittelalters	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges132 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges142 Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges152 Osteuropäische Geschichte der Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung

ges172 Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts	Pflicht	1 VL 1 UE	6	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges133 Geschichte der Frühen Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	9	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges143 Geschichte des 19./20. Jahrhunderts	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	9	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges153 Osteuropäische Geschichte der Neuzeit	Wahlpflicht	1 VL oder 1 UE 1 SE	9	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges176 Geschichtsunterricht an berufsbildenden Schulen	Pflicht	1 VL oder 1 UE/SE 1 SE	12	1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Portfolio oder 1 Seminararbeit oder 1 mdl. Prüfung
ges186 Geschichtswissenschaftliche Profilbildung I	Pflicht	nach Maßgabe des jeweiligen Moduls (s. dazu unten §3 b)	6	unbenotete Prüfungsleistung nach § 4

b) Vorgaben zur Modulbelegung

- Verpflichtend zu belegen sind die beiden fachdidaktischen Module „ges172 – Methoden und Medien des Geschichtsunterrichts“ sowie „ges176 – Geschichtsunterricht an berufsbildenden Schulen“.
- Es ist je ein Modul aus den älteren Abteilungen („ges112 – Geschichte des Altertums“ oder „ges122 – Geschichte des Mittelalters“) und aus den neueren Abteilungen („ges132 – Geschichte der Frühen Neuzeit“, „ges142 – Geschichte des 19./20. Jahrhunderts“ oder „ges152 - Osteuropäische Geschichte der Neuzeit“) zu belegen. Dabei muss jeweils die Epoche gewählt werden, die im Bachelorstudium noch nicht absolviert wurde. Das Modul „Osteuropäische Geschichte der Neuzeit“ ist je nach zeitlichem Schwerpunkt äquivalent zu einem Modul „Geschichte der Frühen Neuzeit“ oder zu einem Modul „Geschichte des 19./20. Jahrhunderts“.
- Da dem Bereich der neueren und neuesten Geschichte im Lehramt an berufsbildenden Schulen besondere Bedeutung zukommt, ist zur Vertiefung außerdem ein weiteres Modul aus diesem Bereich zu wählen („ges133 – Geschichte der Frühen Neuzeit“, „ges143 – Geschichte des 19./20. Jahrhunderts“ oder „ges153 – Osteuropäische Geschichte der Neuzeit“).
- Zur eigenen Schwerpunktsetzung ist darüber hinaus das Modul „ges186 - Geschichtswissenschaftliche Profilbildung I“ zu belegen, für das ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 6 KP aus dem obigen Modulkatalog frei gewählt werden kann.

4. Prüfungsleistungen

Ein Referat umfasst: in einem 6 KP-Modul eine Präsentation mit einer Dauer von 20 - 30 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von ca. 10 Seiten; in einem 9 KP-Modul eine Präsentation mit einer Dauer von 30 - 45 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von ca. 15 Seiten; in einem 12 KP-Modul eine Präsentation mit einer Dauer von 45 - 60 Minuten und eine schriftliche Ausarbeitung mit einem Umfang von ca. 20 Seiten.

Eine Hausarbeit umfasst in einem 6 KP-Modul 10 - 15 Seiten, in einem 9 KP-Modul 15-20 Seiten und in einem 12 KP-Modul 20 - 25 Seiten.

Ein Portfolio umfasst maximal vier kleinere Leistungen (z. B. mdl. Präsentation von ca. 15 Minuten, Rechercheauftrag, Thesenpapier, Rezension, Abstract, Quelleninterpretation, Essay). Der Zuschnitt

des Portfolios wird spätestens in der ersten Veranstaltungswoche in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), wie z. B. die Durchführung und Dokumentation von Interviews oder die Mitwirkung an Ausstellungs-, Editions- und Publikationsprojekten.

Eine mündliche Prüfung dauert in einem 6 KP-Modul ca. 20 Minuten, in einem 9 KP-Modul ca. 30 Minuten und in einem 12 KP-Modul ca. 40 Minuten.

Eine unbenotete Prüfungsleistung umfasst regelmäßige Anwesenheit und engagierte Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben, Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Impulsreferaten und Kurzpräsentationen o. ä. Die jeweils geltenden Kriterien erfolgreicher Teilnahme werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der erfolgreichen Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

Im Verlaufe des Studiums ist mindestens einmal die Prüfungsform „Hausarbeit“ zu absolvieren.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für alle Studierenden in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der fachspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende im zweiten und höheren Fachsemester des Faches Informatik folgende Übergangsbestimmung:

Sofern das Modul inf702 bereits erfolgreich absolviert wurde, ersetzt dieses die Module inf701 und inf712.

(2) Abweichend von Punkt 1. gelten die geänderten Regelungen der Anlage 9 Mathematik nicht für Studierende im zweiten und höheren Fachsemester. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende im zweiten und höheren Fachsemester auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 treten die Module mat420 und mat470 auch für Studierende im zweiten und höheren Fachsemester zum Wintersemester 2019/2020 außer Kraft, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden.

(4) Abweichend von Punkt 1. gilt für Studierende des Faches Wirtschaftswissenschaften folgende Übergangsbestimmung:

Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2017/18, die das Modul wir081 „Produktion“ noch nicht belegt haben, belegen anstelle des Moduls wir081 „Produktion“ das Modul wir083 „Beschaffung, Produktion und Logistik“.